

Satzung LandFrauenverein Wilstedt

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „LandFrauenverein Wilstedt“.
2. Er ist gegründet am 27. April 1973.
3. Der Verein hat seinen Sitz am Hauptwohnsitz der 1. Vorsitzenden; ein abweichender Sitz ist durch Beschluss des Vorstands möglich.
- 4.. Der LandFrauenverein ist Mitglied des Kreisverbandes der Landfrauenvereine Oste-Wörpe e.V. und des Nieders. Landfrauenverbandes Hannover e. V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
2. Parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell setzt sich der Landfrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - die Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft
 - Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft
 - Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes
 - Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum
4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Sie kann erworben werden von allen Frauen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

2. Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

3. Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich und zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Vereinsmitglieder können durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
6. Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

2. Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich. Kosten müssen den ehrenamtlich arbeitenden Frauen erstattet werden. Außerdem kann den in den Organen ehrenamtlich tätigen Frauen für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine Vergütung in einem angemessenen Umfang gezahlt werden. Über die Art der Erstattung sowie den Umfang beschließt der Vorstand.

§ 5 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens 1x im Jahr statt.

2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt auf schriftlichem Wege mit Angabe der Tagesordnung. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.

3. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- b) Genehmigung des Berichtes der Kassenprüferinnen
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüferinnen
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahl des Vorstands
- g) Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen

4. Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung.

5. Jahreshauptversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuell bzw. digital).

Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

Ebenfalls kann die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Jahreshauptversammlung vor der Durchführung der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand ermöglicht werden.

6. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Dieses wird den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach der Versammlung auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Sofern innerhalb eines weiteren Monats kein Widerspruch erfolgt ist, gilt das Protokoll als genehmigt.

7. Jedes aktive Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Ortsvertreterinnen und Ehrenvorsitzenden.

2. Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig.

Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.

3. Sitzungen des erweiterten Vorstands finden nach Bedarf, mindestens jedoch 1x im Jahr statt.

4. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung, über die die Ortsvertreterinnen ihre Stellvertreterinnen zu informieren haben.

5. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird den Ortsvertreterinnen spätestens zwei Monate nach einer Sitzung übermittelt und gilt nach Ablauf eines weiteren Monats als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) der 1. Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden

b) der Schriftführerin

c) der stellvertretenden Schriftführerin

d) der Kassenführerin

e) der stellvertretenden Kassenführerin

f) bis zu 3 Beisitzerinnen

2. Die genannten Vorstandsämter werden auf 3 Jahre gewählt.

3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der 3 Jahre des Vorstandsamts statt. Der Vorstand kann befristet weitere Mitglieder in den Vorstand für Vorstandsarbeit berufen.

4. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

b) Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlungen und der übrigen Veranstaltungen.

c) Ausführung der von den Jahreshauptversammlungen gefassten Beschlüsse und der Empfehlungen des erweiterten Vorstands.

d) Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, in der „LEB“, bei den KreisLandFrauen Oste - Wörpe e.V. und im Nieders. LandFrauenverband Hannover e. V.

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

f) Ernennung der Ortsvertreterinnen und deren Stellvertreterinnen

5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch 2x im Jahr statt.

6. Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

7. Die Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und der Protokollführerin zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Übermittlung kein Widerspruch eingelegt wurde.

8. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung.

9. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

10. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Bildung von Arbeitskreisen

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.

Die Mitglieder der Arbeitskreise werden durch den Vorstand berufen.

Über die Ergebnisse ist diesem zu berichten.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen ist.

2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Wahlen werden nach der von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 10 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.

2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Jahreshauptversammlung.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 11 Auflösung und Teilung des Vereins

1. Über die Auflösung oder Teilung des Vereins muss die Jahreshauptversammlung entscheiden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

2. Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Teilung den neugegründeten Vereinen anteilmäßig zuzuführen. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an den Kreisverband der Landfrauenvereine Oste-Wörpe e.V.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 28.04.2022 von den Mitgliedern genehmigt.

Diese Satzung ersetzt die am 27. April 1994 von der Jahreshauptversammlung beschlossene Satzung mit den Satzungsänderungen der Jahreshauptversammlung vom 21. April 2008 und 29. April 2015.